

056 11
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Versicherungsverordnung (VVO) § 3

Rechtssatz:

Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, daß eine Lebensversicherung gemäß § 3 VVO in eine prämienfreie umgewandelt worden sei, wenn der Versicherungsnehmer zur Weiterzahlung der Prämien willens und in der Lage war und die Weiterzahlung nur deshalb unterblieb, weil der Versicherer die Annahme weiterer Prämien verweigerte, ohne objektiv hierzu berechtigt gewesen zu sein.

Aktenzeichen: II ZR 209/56

Urteil des BGH vom 16. Januar 1958 - LG } Braunschweig
OLG }

Verkündet

am 16. Januar 1958

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] L [REDACTED]-Aktiengesell-
schaft, vertreten durch ihren Vorstand, General-
direktoren Dr. Ing. e. h. Alex M [REDACTED], Ernst
G [REDACTED] und Dr. Heinz C [REDACTED], K [REDACTED], F [REDACTED]-
S [REDACTED]-Platz,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Witwe Dorothea W [REDACTED] geb. S [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr,
Dr. Haager und Liesecke
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil.
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braun-
schweig vom 19. Juni 1956 wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin schloß am 7. November 1923 in W [REDACTED] bei der Beklagten eine Lebensversicherung ab. Er zahlte an den dortigen Bezirksvertreter der Beklagten die Prämie von monatlich 123,72 RM auch noch weiter, nachdem er 1931 nach Pommern übergesiedelt war. Die letzte Prämie erhielt der dortige Bezirksvertreter A [REDACTED] am 15. März 1945. Der Ehemann der Klägerin blieb in der sowjetischen Besatzungszone, bis er im September 1950 nach Westdeutschland übersiedelte. Dort starb er am 8. Oktober 1951.

Am 6. November 1945 hatte er bei A [REDACTED] angefragt, ob er die Prämienzahlungen fortsetzen könne. Hierauf antwortete dieser ihm mit Schreiben vom 11. Dezember 1945, daß durch die Landesregierungen der sowjetischen Besatzungszone alle Versicherungen der dort lebenden Versicherten für hinfällig erklärt worden seien. Die Beklagte sei aber zwecks Aufrechterhaltung der Anwartschaft dieser Versicherten bereit, von ihnen weiter wie bisher Prämienzahlungen entgegenzunehmen. Sie verpflichtete sich, die künftig gezahlten Prämien bei Fälligkeit der Versicherung auf jeden Fall zurückzuerstatten. Bei einem Zuzug nach dem Westen würde die Versicherung ohne weiteres wieder aufleben. Es bleibe ihm, dem Ehemann der Klägerin, überlassen, ob er die Prämienzahlung fortsetzen wolle oder nicht. Er, Arenhold, rate ihm zu letzterem. Der Ehemann der Klägerin erwiderte am 13. Dezember 1945, daß nach seiner Auffassung die Regierungsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone seine Versicherung nicht berühren könnten, weil sowohl die Beklagte wie die zuständige Bezirksvertretung ihren Sitz in Westdeutschland hätten und auch er selbst ein Konto bei einer näher bezeichneten Bank in Westdeutschland besitze. Er sei an sich bereit, die Prämienzahlung fortzusetzen, solange



er dazu in der Lage sei und er würde die Prämien dem A [REDACTED] von seinem westdeutschen Konto überweisen. Weiter teilte er A [REDACTED] mit, daß er die von diesen als nicht gezahlt bezeichneten Prämien für März 1945 am 10. April 1945 überwiesen habe. Er bat um Nachprüfung und um Rückäußerung über die ganze Angelegenheit. A [REDACTED] antwortete hierauf am 29. Dezember 1945, daß er die Sache der Beklagten selbst unterbreitet habe und darauf zurückkommen werde. Der Ehemann der Klägerin erhielt dann von der Beklagten selbst ein formularmäßiges Rundschreiben vom 6. Februar 1946 des Inhalts, daß die in der sowjetischen Besatzungszone laufenden Versicherungen ausnahmslos den dort erlassenen Vorschriften unterworfen seien. Bei diesen Versicherungen bestehe für sie, die Beklagte, bis auf weiteres keine Möglichkeit, die Prämienzahlung entgegenzunehmen, Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art zu bewirken oder Versicherungsleistungen aus Schadensfällen oder Abläufen zu gewähren. Der Ehemann der Klägerin erinnerte dann am 16. März 1946 A [REDACTED] an die Beantwortung seines Schreibens vom 13. Dezember 1945 mit dem Hinweis, daß sein Fall doch anders liege. Auf seine erneute Erinnerung vom 10. September 1946 teilte ihm A [REDACTED] mit, daß er nicht mehr Vertreter der Beklagten sei. Von der Beklagten selbst erhielt der Ehemann der Klägerin trotz seiner erneuten Anfrage vom 12. Januar 1947 bis zur Währungsreform keine Antwort mehr. Nach der Währungsreform erkannte die Beklagte die in Rede stehende Versicherung schließlich als Westversicherung an, teilte der Klägerin aber mit, daß die Versicherung, die bei Weiterzahlung der Prämien auf 31.500 DM umgestellt worden wäre, gemäß § 3 der Versicherungsverordnung (= VVO = 3. DVO zum UmstG) in eine prämienfreie Versicherung von 32.620 RM, umgestellt auf 3.262 DM, umgewandelt sei, weil am Stichtag der Währungsreform die Prämien für mehr als 12 Monate nicht gezahlt waren. Die Be-

klagte zahlte daher der Klägerin 3.262 DM aus.

Die Klägerin hält die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie nicht für gerechtfertigt, weil die Beklagte unberechtigt die Annahme der ihr angebotenen Prämien verweigert habe. Diese habe damit auch schuldhaft ihre Vertragspflichten verletzt und sich dadurch schadenersatzpflichtig gemacht. Die Klägerin beansprucht deshalb die Leistungen aus der nach ihrer Meinung uneingeschränkt in Kraft gebliebenen Versicherung abzüglich der nicht gezahlten Prämien sowie der schon erhaltenen 3.262 DM. Hier- von hat sie einen Teilbetrag von 6.100 DM eingeklagt. Die Beklagte meint hingegen, daß es nach § 3 VVO unerheblich sei, aus welchen Gründen die Prämien nicht weiter gezahlt worden seien. Überdies sei es dem Versicherungsnehmer möglich gewesen, die Prämien zu hinterlegen. Ihr selbst könne die Verweigerung der Annahme der Prämien nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil die damalige irrige Beurteilung der Rechtslage durch sie angesichts der Unklarheit der Rechtsverhältnisse zu jener Zeit entschuldbar gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht nur darum, ob die in Rede stehende Versicherung nach § 3 VVO in eine be- tragsfreie umgewandelt worden ist. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß zwar nach dieser Vorschrift schon die Tatsache der Nichtzahlung der Prämien die Umwandlung auslöse und daß hierbei ein Verschulden des Versicherungsnehmers nicht erforderlich sei. Es meint aber, es stelle

eine gegen Treu und Glauben verstoßende unzulässige Rechtsausübung dar, wenn sich die Beklagte hierauf berufe, nachdem sie selbst schuldhaft unter Verletzung ihrer Vertragspflichten den Tatbestand des § 3 VVO herbeigeführt habe, indem sie die Annahme der ihr angebotenen weiteren Prämienzahlungen verweigert und alle späteren Anfragen und Aufklärungsversuche des Versicherungsnehmers Jahre hindurch unbeachtet gelassen habe.

Die Revision wendet sich insbesondere gegen den der Beklagten gemachten Vorwurf einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten. Auf diese Frage kommt es indessen nicht entscheidend an; denn auch wenn man insoweit der Revision folgen wollte, ist das angefochtene Urteil im Ergebnis richtig.

Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, daß § 3 VVO die fingierte Kündigung und Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung nur an die objektive Voraussetzung knüpft, daß am 20. Juni 1948 Prämien für eine Zeit von 12 Monaten oder mehr nicht gezahlt waren und daß es hierbei unerheblich ist, ob der Versicherungsnehmer die Prämienzahlung schuldhaft unterlassen hat. Der gesetzgeberische Grund dieser Regelung liegt darin, daß es auch in den vielen Fällen, in denen die Versicherungsnehmer in den Wirren des Zusammenbruchs und der folgenden Jahre bis zur Währungsreform die Prämien ohne ihr Verschulden nicht weiterzahlen konnten, auf die Dauer nicht tragbar erschien, die Versicherer ohne Gegenleistung weiter voll im Risiko zu lassen (Frölss VVG 10. Aufl. § 3 VVO Anm. 1). Aber auch bei der Anwendung des § 3 VVO ist der allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Dieser Grundsatz bildet hier in der Tat die Grundlage für die Entscheidung.

Nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts war der Ehemann der Klägerin willens und auch in der Lage, die Weiterzahlung der Prämien bis zum Versicherungsfall aus seinem westdeutschen Konto durchzuführen und sie unterblieb nur deshalb, weil die Beklagte die Annahme weiterer Prämienzahlungen verweigerte, ohne objektiv hierzu berechtigt gewesen zu sein. Hieran ändert nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts auch der Umstand nichts, daß der Ehemann der Klägerin die Prämien hätte hinterlegen können; denn hierzu war er zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bei dieser Sachlage kann sich aber die Beklagte nicht ihrer vollen Leistungspflicht unter Berufung auf § 3 VVO entziehen; denn der Grundsatz von Treu und Glauben läßt es nicht zu, daß ein Gläubiger aus dem Unterlassen einer Zahlung, die lediglich deshalb unterblieben ist, weil er die ihm angebotene Zahlung objektiv unberechtigt verweigert hat, Einwendungen gegen seine Verpflichtung zur Gegenleistung herleitet. Dies gilt auch dann, wenn den Gläubiger wegen der Annahmeverweigerung kein Schuldvorwurf trifft; denn auch dann ist es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, die Folgen des lediglich in seiner Person begründeten Leistungshindernisses auf seinen Vertragspartner abzuwälzen. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch bei Anwendung des § 3 VVO. Den im Ergebnis gleichen Standpunkt haben unter denselben Voraussetzungen auch die Versicherungsaufsichtsbehörden bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 Satz 1 der 2. VOLRV eingenommen (VA Hamburg 1950, 36; ebenso Hartmann/Meisch, Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung 2. Aufl. S. 79). Für § 3 VVO kann aber nichts anderes gelten. Auch die Versicherungsaufsichtsbehörden haben dessen Anwendbarkeit in den Fällen verneint, in denen die Versicherungsunternehmen ihre Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet erst nach der Währungsreform aufgenommen haben, weil dann die Versicherungsnehmer aus einem in der Person

der Versicherer liegenden Grund nicht die Möglichkeit hatten, die Prämien weiter zu zahlen (Hartmann/Meisch aaO S. 18 und VW 1949, 382; Fritz in Harmening/Duden, Währungsgesetze S. 292). Die Fälle der hier vorliegenden Art können aber aus den dargelegten Gründen nicht anders beurteilt werden. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke